

Dieses Mail geht an

Psychiatrisch Dienste Aargau AG



Dr. med. Peter Wermuth  
Klinikleiter und Chefarzt KFP  
Mitglied der Geschäftsleitung



lic. iur. Raphael Krawietz, LL.M.  
Leiter Rechtsdienst

In einem Schreiben der obgenannten Dr. med. Peter Wermuth und lic.iur. Raphael Krawietz vom 25. Febr. 2021 haben die Beiden was folgt geäussert:

*Nach Wissen der PDAG und gemäss dem zitierten Urteil des Bundesgerichts besteht für den Beschwerdeführer ein Berufsausübungsverbot.*

Aus dem beiliegenden [Schreiben des Obergerichts des Kantons Zürich vom 12. April 2021](#), in welchem ich korrekt als Rechtsanwalt angesprochen werde, geht hervor, dass diese Behauptung völlig falsch und damit ehrverletzend ist.

Art. 173 StGB

**Art. 173<sup>120</sup>**

1. Ehr-  
verletzungen.  
Üble Nachrede

1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt,  
wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet,  
wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen<sup>121</sup> bestraft.

Ich setze den Obgenannten eine **Frist von drei Tagen**, die Behauptung zurück zu nehmen und sich bei mir zu entschuldigen. Sollten sie sich weigern, ist davon auszugehen, dass sie weiterhin auf ihrer Version beharren, dass nach ihrem Wissen für mich ein Berufsverbot besteht.

Diesfalls werde ich Strafantrag wegen Ehrverletzung bei der zuständigen Behörde stellen.

Wie meiner Eingabe vom 16. Oktober 2020 zu entnehmen ist, haben sich die Verantwortlichen neben der verweigerten Übergabe des Vollmachtsformulars an M. C. auch noch eines Verbrechens gegen mein in Art. 10 EMRK verankertes Menschenrecht auf Meinungsäusserungsfreiheit zuschulden kommen lassen, weil sie ihm meine schon seit 2012 veröffentlichte „Fundamentalkritik der Zwang psychiatrie“ vorenthalten haben. Meiner Feststellung, wonach ich diese Beschwerde an sämtliche Haftprüfungsrichter der Schweiz wie auch an die jeweils involvierten KlientInnen geschickt habe, füge ich hier noch eine

Bestätigung der Plattform Academia an. Dort habe ich meine Fundamentalkritik unter dem Pseudonym Edomus Weise publiziert. Dass meine Analyse in anderen Veröffentlichungen derart häufig erwähnt wird, ist flagranter Beweis genug, dass sie wohl fundiert ist.

RA Edmund Schönenberger

## ACADEMIA

---

Dear Edomus,

Congratulations on your 2650th Mention!

We recently found 3 open-access papers mentioning "Weise, E".

[View your Mentions >](#)

[This is not me](#)

---

580 California St., Suite 400, San Francisco, CA, 94104

[Unsubscribe](#) [Privacy Policy](#) [Terms of Service](#)

© 2021 Academia

Beilage erwähnt

[Veröffentlicht!](#)

Herr Rechtsanwalt  
lic.iur. Edmund Schönenberger  
Katzenrütistrasse 89  
8153 Rümlang

Windisch, 15. April 2021/

### Ihr E-Mail vom 14. April 2021

Sehr geehrter Herr Schönenberger

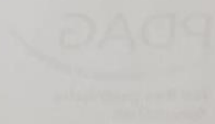
Wir beziehen uns hiermit auf Ihr E-Mail vom 14. April 2021 und die beigelegte Bestätigung des Obergerichts des Kantons Zürich der Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte vom 12. April 2021. Diese hält fest, dass Sie über ein Anwaltpatent des Kantons Zürich, Schweiz, verfügen. Mittlerweile erfolgte eine Löschung im Anwaltsregister.

In unserer Stellungnahme vom 25. Februar 2021 an das Departement Gesundheit und Soziales betreffend Ihre Eingabe vom 15. September 2020 gegen die Psychiatrischen Dienste Aargau AG (PDAG) stützten wir uns im zweitletzten Absatz auf das Bundesgerichtsurteil vom 6. November 2017 (5A 880/2017 E. 2 [*„früherer Rechtsanwalt mit Berufsverbot“*]) und hielten Folgendes fest:

*„Nach Wissen der PDAG und gemäss dem zitierten Urteil des Bundesgerichts besteht für den Beschwerdeführer ein Berufsausübungsverbot.“*

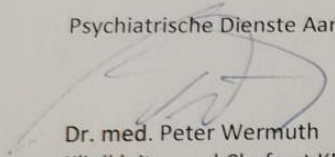
Wir präzisieren unsere Stellungnahme dahingehend, dass gemäss dem zitierten Bundesgerichtsurteil vom 6. November 2017 (5A 880/2017) *„zu einem früheren Zeitpunkt ein Berufsausübungsverbot bestanden habe“*. Wir bedauern, dass wir die Erwägung des Bundesgerichts falsch ausgelegt haben und dies in der Folge unpräzise in unserer Stellungnahme vom 25. Februar 2021 festgehalten wurde.

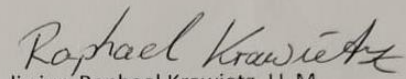
Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.



Freundliche Grüsse

Psychiatrische Dienste Aargau AG

  
Dr. med. Peter Wermuth  
Klinikleiter und Chefarzt KFP

  
lic.iur. Raphael Krawietz, LL.M.  
Leiter Rechtsdienst

Beilagen:

- E-Mail vom 14. April 2021 von Edmund Schönenberger an Rechtsdienst PDAG
- Bundesgerichtsurteil vom 6. November 2017 (5A 880/2017)

Kopie an:

- Departement Gesundheit und Soziales (DGS), Bachstrasse 15, 5001 Aarau

**Von:** Edmund Schönenberger [mailto:demokratiebetrug@bluewin.ch]

**Gesendet:** Donnerstag, 15. April 2021 15:11

**An:** 'Rechtsdienst' <rechtsdienst@pdag.ch>

**Cc:** 'roger.lehner@ag.ch' <roger.lehner@ag.ch>

**Betreff:** AW: E-Mail vom 14. April 2021 / Antwortschreiben

Diese Erklärung genügt mir, um von einem Ehrverletzungsverfahren Abstand zu nehmen.

Offen bleiben die EMRK-Verletzungen.

Ein früheres und übrigens viereinhalb Jahrzehnte zurückliegendes Berufsverbot legitimiert diese keineswegs: Mit der Sanktion sind der Staat und ich quitt. Damit gibt es auch nicht das Geringste mehr für die gerügten Verletzungen her. Das Vollmachtsformular und meine Analyse hätten M. C. übergeben und es hätte ihm erlaubt werden müssen, mir einen Brief zu schreiben.

Das ist sonnenklar.

In den 70-Jahren des letzten Jahrhunderts wurde gegen uns vier Verteidiger von zwei RAF-Mitgliedern ein Berufsverbot ausgesprochen, weil wir die Haftbedingungen als Folter qualifiziert hatten: Unsere Klienten wurden totalisiert: Rein kam das Essen, raus die Exkremente und sonst rein gar nichts. 24 Stunden brannte das Licht, 24 Stunden lief die Fernsehkamera. Die Folterbeschwerde landete vor der damals dem EGMR noch vorgeschalteten Menschenrechtskommission, **welche sie zuliess**. Danach wurde sie jedoch vom Ministerkomitee abgewürgt. Von den zwölf Ministern teilten immerhin 5 unser Verdikt.

Dass der Staat sich mir gegenüber auch total verrannt hat, geht aus dem letzten gegen mich angestregten Berufsverbotsverfahren hervor:

1999 wurden mir von der Zürcher Justiz drei Monate aufgebrummt.

Aber Ohalätz: nach einem Entscheid des Bundesgerichts fiel es wie ein Kartenhaus in sich zusammen:

<http://edmund.ch/mf.html>

Mir kann man nichts mehr vormachen...

RA Edmund Schönenberger